

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 610/95 des Rates vom 20. März 1995 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2735/90, (EWG) Nr. 2736/90 und (EWG) Nr. 2737/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten, Wolframoxid und Wolframsäure, Wolframcarbid und Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2286/94 der Kommission** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 611/95 der Kommission vom 21. März 1995 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2785/94** 3
- Verordnung (EG) Nr. 612/95 der Kommission vom 21. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise 7
- Verordnung (EG) Nr. 613/95 der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 9
- Verordnung (EG) Nr. 614/95 der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 11
- Verordnung (EG) Nr. 615/95 der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 13
- Verordnung (EG) Nr. 616/95 der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 14

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 610/95 DES RATES**

vom 20. März 1995

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2735/90, (EWG) Nr. 2736/90 und (EWG) Nr. 2737/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten, Wolframoxid und Wolframsäure, Wolframcarbid und Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2286/94 der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit den Beschlüssen 90/478/EWG⁽²⁾, 90/479/EWG⁽³⁾ und 90/480/EWG⁽⁴⁾ der Kommission wurden die Verpflichtungsangebote zweier chinesischer Ausführer, China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals), angenommen; nach der Kündigung dieser Verpflichtungen führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/94⁽⁵⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren der Waren ein, die von den zwei betreffenden chinesischen Ausführern exportiert werden und zuvor unter die Verpflichtungen fielen, d. h. Wolframerze und ihre Konzentrate des KN-Codes 2611 00 00 (Taric-Zusatzcode : 8432), Wolframoxid und Wolframsäure des KN-

Codes ex 2825 90 40 (Taric-Code : 2825 90 40 * 10 ; 2825 90 40 * 20 ; Taric-Zusatzcode : 8481) und Wolframcarbid und Mischwolframcarbid des KN-Codes 2849 90 30 (Taric-Zusatzcode : 8478) mit Ursprung in der Volksrepublik China. Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 82/95 des Rates⁽⁶⁾ um zwei Monate verlängert.

B. Endgültiger Zoll

- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 wird im Falle der Kündigung einer Verpflichtung ein endgültiger Zoll auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen der Untersuchung eingeführt, die zu der Verpflichtung geführt hat, sofern diese Untersuchung mit einer endgültigen Feststellung von Dumping und einer Schädigung abgeschlossen wurde. Die Untersuchung, die zu der Annahme der Verpflichtungsangebote von CNIEC und Minmetals geführt hat, wurde mit einer endgültigen Feststellung von Dumping und einer dadurch verursachten Schädigung sowie mit der Schlußfolgerung abgeschlossen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft lag⁽⁷⁾. Wären die Verpflichtungsangebote nicht angenommen worden, wären für die beiden chinesischen Ausführer folgende Antidumpingzölle eingeführt worden :

Wolframerze und ihre Konzentrate :

CNIEC : 37,0 %,

Minmetals : 42,4 % ;

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/95 (AbI. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 2).

(2) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 55.

(3) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 57.

(4) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 59.

(5) ABl. Nr. L 248 vom 23. 9. 1994, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1995, S. 1.

(7) Siehe Verordnungen (EWG) Nr. 2735/90, (EWG) Nr. 2736/90 und (EWG) Nr. 2737/90 des Rates (AbI. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 1, 4 bzw. 7).

Wolframoxid und Wolframsäure :

CNIEC : 35,0 %,

Minmetals : 35,0 % ;

Wolframcarbid und Mischwolframcarbid :

CNIEC : 33,0 %,

Minmetals : 33,0 %.

Nach Auffassung des Rates sollten CNIEC und Minmetals aufgrund der Kündigung der Verpflichtungen nicht länger von dem Antidumpingzoll auf die Einfuhren der obengenannten Wolframerzeugnisse aus der Volksrepublik China ausgenommen werden ; vielmehr sollten für sie die obengenannten Zollsätze eingeführt werden.

C. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (3) Die Kündigung der Verpflichtungen war ein freiwilliger Beschluß von CNIEC und Minmetals, denen die daraus resultierenden üblichen Folgen in vollem Umfang bekannt waren. Da die unter den vorläufigen Antidumpingzoll fallenden Einfuhren nicht länger im Rahmen von Verpflichtungen kontrolliert wurden, ist es nach Auffassung des Rates erforderlich, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll in voller Höhe zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2735/90 wird durch folgenden Absatz ersetzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1995.

„(2) Der Zollsatz beträgt 42,4 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric-Zusatzcode : 8433), außer für Wolframerze und ihre Konzentrate, die von der China National Non-Ferrous Import and Export Corporation (CNIEC) ausgeführt werden und für die ein Zollsatz von 37,0 % gilt (Taric-Zusatzcode : 8432).“

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2736/90 wird gestrichen.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/90 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2286/94 werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. ALPHANDÉRY

VERORDNUNG (EG) Nr. 611/95 DER KOMMISSION

vom 21. März 1995

**über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter
Interventionsstellen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2785/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der
Interventionsmaßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch
umfangreiche Vorräte entstehen lassen. Zur Verhinderung
einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil
davon durch Ausschreibung verkauft werden.

Dieser Verkauf ist gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93⁽⁴⁾, vorbehaltlich
bestimmter notwendiger Ausnahmen durchzuführen.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheit-
lichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens
müssen über die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche
Maßnahmen getroffen und so schnell wie möglich durch-
geführt werden.

Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der
Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestim-
mungen vorgesehen werden, die den verwaltungsmäßigen
Schwierigkeiten Rechnung tragen, die die Anwendung
dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten
aufwerfen würde.

Die Verordnung (EG) Nr. 2785/94 der Kommission⁽⁵⁾
sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Rahmen einer Ausschreibung werden verkauft :

— rund 6 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes
Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der italieni-
schen Interventionsstelle,

— rund 802 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes
Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen
Interventionsstelle,

— rund 410 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes
Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italieni-
schen Interventionsstelle,

— rund 800 Tonnen nach dem 1. Januar 1992 gekauftes
Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Inter-
ventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere
den Artikeln 6 bis 12, und gemäß dieser Verordnung
verkauft.

Artikel 2

(1) Die Angebote sind in Ecu auszustellen. Die Ange-
botsfrist läuft am 28. März 1995 um 12.00 Uhr ab.

Die betreffenden Interventionsstellen machen die
Ausschreibung bekannt unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Menge Rindfleisch
und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

(2) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen
zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(3) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und
die Anhänge der vorliegenden Verordnung als allgemeine
Ausschreibungsbekanntmachung.

(4) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die
Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der
vorliegenden Verordnung angeführten Anschriften
erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an
ihrem Sitz die Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 aus.
Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen
vornehmen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen
Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag
einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung ange-
geben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der
zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in
Absatz 1 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 15.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühlhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

Artikel 3

Nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird dem Verkauf nicht stattgegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1995

Artikel 4

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beläuft sich die zu stellende Sicherheit auf 120 ECU/t.

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 2785/94 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lid-Staat	Produkten	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέας χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

Ireland :	— Striploin	400
	— Intervention fillet	2
	— Cube rolls	400
Italia :	— Filetto	126
	— Roastbeef	284
United Kingdom :	— Fillet	400
	— Striploin	400

b) Cuartos traseros con hueso — Bagfjerdinger, ikke udbenet — Hinterviertel mit Knochen — Οπίσθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in hindquarters — Quartiers arrière avec os — Quarti posteriori non disossati — Achtervoeten met been — Quartos traseiros com osso — Luullinen takaneljännen — Bakkvartsparter med ben

Italia	— Quarti posteriori, provenienti da : Categoria A, classi U, R e O	6
--------	--	---

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

IRELAND:

Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198

UNITED KINGDOM:

Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax (0734) 56 67 50

ITALIA:

Ente per gli interventi nel mercato agricolo (EIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03

VERORDNUNG (EG) Nr. 612/95 DER KOMMISSION

vom 21. März 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 553/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung derpauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	052	105,7
	204	85,8
	212	95,9
	624	141,7
	999	107,3
0707 00 15	052	100,7
	053	166,9
	068	106,9
	204	48,9
	624	207,3
0709 90 73	999	126,1
	052	143,7
	204	94,6
	624	196,3
	999	144,9

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 613/95 DER KOMMISSION**vom 21. März 1995****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 20. März 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	109,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	109,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	51,59 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	106,62
1001 90 99	106,62 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	140,53 ⁽²⁾
1003 00 10	109,67
1003 00 90	109,67 ⁽²⁾
1004 00 00	119,83
1005 10 90	109,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	109,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	114,59 ⁽²⁾
1008 10 00	54,43 ⁽²⁾
1008 20 00	59,97 ⁽²⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 11	197,10 ⁽²⁾
1101 00 15	197,10 ⁽²⁾
1101 00 90	197,10 ⁽²⁾
1102 10 00	242,42
1103 11 10	120,45
1103 11 90	224,31
1107 10 11	202,92
1107 10 19	154,94
1107 10 91	208,35 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	159,00 ⁽²⁾
1107 20 00	183,13 ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

⁽⁹⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽¹⁰⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

⁽¹¹⁾ Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 614/95 DER KOMMISSION**vom 21. März 1995****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 20. März 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	4,55	3,80	2,29
0712 90 19	0	4,55	3,80	2,29
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	1,96	1,95
1005 10 90	0	4,55	3,80	2,29
1005 90 00	0	4,55	3,80	2,29
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 15	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 615/95 DER KOMMISSION
vom 21. März 1995
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 195/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 591/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 195/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 48,255 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 109.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 17. 3. 1995, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 616/95 DER KOMMISSION
vom 21. März 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1957/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 608/95⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 20. März 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	38,04 ⁽¹⁾
1701 11 90	38,04 ⁽¹⁾
1701 12 10	38,04 ⁽¹⁾
1701 12 90	38,04 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,75
1701 99 10	46,75
1701 99 90	46,75 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.